

Projektauswahlkriterien

für das ESF-Programm

„rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der
Sozialwirtschaft“

Die Umsetzung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Prioritätsachse	A: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
Investitionspriorität	Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
ID der spezifischen Ziele	A3
Spezifisches Ziel	Aktivierung und Sicherung des Fachkräfteangebots und Steigerung der Anpassungsfähigkeiten, Wettbewerbsfähigkeit sowie der Innovationskraft in KMU an den Wandel
Beitrag zur Erreichung spezifischer Ziele des OP	Integrierte Vorhaben im Hinblick auf die Personalentwicklung zur Verbesserung der Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Beschäftigten und die Organisationsentwicklung in gemeinnützigen Einrichtungen und Verbänden zur Verbesserung der Demografie-Festigkeit.
Ergebnisindikatoren zur Investitionspriorität	Ohne

<p>Beitrag zur Erreichung der Querschnittsziele des OP</p>	<p>Das Programm trägt zu Verbesserungen in folgenden Bereichen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung von beschäftigten Frauen und Männern bei der Personal- und Organisationsentwicklung in den teilnehmenden Unternehmen der Sozialwirtschaft; • Nichtdiskriminierung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund bei der Durchführung der Projekte in den teilnehmenden Unternehmen der Sozialwirtschaft; • Die durchgeführten Maßnahmen tragen zur nachhaltigen Entwicklung der teilnehmenden Unternehmen bei und wirken sich durch den Transfer der Projektergebnisse auf die verbesserte Ausgangsposition im Wettbewerb um Fach- und Führungskräfte in gemeinnützigen Einrichtungen, Diensten, Verbänden und Unternehmen der Sozialwirtschaft aus. <p>Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Nichtdiskriminierung sowie zur Nachhaltigen Entwicklung aktiv zu berücksichtigen.</p>
<p>Förderrichtlinie</p>	<p>Die Förderrichtlinie tritt am 24.04.2015 nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.</p>
<p>Fördergegenstand</p>	<p>Im Rahmen dieser Richtlinie können integrierte Vorhaben zur Personal- und Organisationsentwicklung in der Sozialwirtschaft in folgenden Bereichen gefördert werden:</p> <p>A. Personalentwicklung zur Verbesserung der Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • lebensphasenorientierte Personalentwicklung • berufsbegleitende Qualifizierung, Beratung und Coaching • Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere älterer Beschäftigter

- Einstiegs- und Anpassungsqualifizierungen
- Personalgewinnung: Kampagnen zur Nachwuchsgewinnung, Begleitung und Perspektiventwicklung von an der Sozialwirtschaft interessierten Personen
- Personalentwicklung im Sozialraum

B. Organisationsentwicklung zur Verbesserung der Demografie-Festigkeit sozialwirtschaftlicher Unternehmen:

- gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Erhöhung des Anteils von Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund in Führungspositionen
- Begleitung von Quer- und Wiedereinsteiger/innen
- Führung und Unternehmenskultur
- Entwicklung von lebensphasenorientierten Arbeitszeitmodellen
- Diversity Management und Förderung der Inklusionsfähigkeit
- Förderung der Innovationsfähigkeit (auch im Hinblick auf regionale Abstimmungsprozesse)

Der Projektantrag muss Bestandteile aus beiden Teilbereichen (A **und** B) beinhalten, um einen integrierten und nachhaltigen Ansatz des Projektvorhabens sicherzustellen. Hierzu sollen die Wahl der Kombination der Teilbereiche und deren strukturelle Beiträge zur Fachkräftesicherung und Demografie-Festigkeit in der Sozialwirtschaft erläutert werden.

Die Vorhaben sollen bestimmte Zielwerte hinsichtlich Anzahl der Teilnehmenden, Output und Ergebnis darstellen.

<p>Antragsberechtigte</p>	<p>Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle gemeinnützigen Träger, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland angehören bzw. von diesen als Spitzenverbände vertreten werden, sowie sonstige gemeinnützige Träger, die in der Sozialwirtschaft aktiv sind. Einzelpersonen sowie private oder öffentliche Träger können keine Zuwendungsempfänger sein.</p> <p>Zuwendungsempfänger können nur Träger sein, die tarifgebunden im Rahmen der in der Sozialwirtschaft üblichen Tarifregelungen sind oder sich an solche anlehnen und sich an die branchenüblichen Mindestlöhne halten.</p>
<p>Fördervoraussetzungen</p>	<p>Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach Artikel 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 als Ausbildungsförderung und ist als Beihilfe von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.</p> <p>Förderfähig sind integrierte Vorhaben zur Personal- und Organisationsentwicklung in der Sozialwirtschaft, die folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß Artikel 2 Nr. 18 a-e der AGVO 651/2014) sind von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen (z. B. hoher Verschuldungsgrad, Insolvenzverfahren etc.). • Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, dürfen nach Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a) AGVO keine Einzelbeihilfen gewährt werden. • Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Kern- oder Pflichtaufgaben eines Trägers gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bereits begonnene Projekte sind von der Förderung ausgeschlossen. • Reine Forschungsvorhaben und ausschließliche Qualifizierungsmaßnahmen sind nicht förderfähig. • Nicht gefördert werden können des Weiteren Ausbildungsmaßnahmen (z. B. eine staatlich anerkannte Ausbildung zum/zur Altenpflegehelfer/in oder Erzieher/in), Studiengänge, transnationale Maßnahmen, wissenschaftliche Studien ohne darauf aufbauende Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen für Arbeitssuchende sowie Qualifizierungen für Ehrenamtliche, Einzelpersonen und Institutionen. <p>Ebenfalls nicht gefördert werden können Maßnahmen, die als Teilnehmende geringfügig Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Teilnehmende aus Bundesfreiwilligendiensten und Studierende vorsehen.</p> <p>Neben Einzelprojekten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Verbundanträge zugelassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich dabei um einen einheitlich in sich geschlossenen Projektantrag mit gemeinsamer Zielstellung aller Teilprojektpartner. • Jeder Teilprojektpartner hat die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. Eigenbeitrag an Projektzielerreichung, die Beteiligung an der Finanzierung etc. • Die Anzahl der Teilprojekte ist auf maximal drei begrenzt; d. h. Zuwendungsempfänger (ZWE) und zwei weitere Projektpartner. • Der ZWE muss seine Eignung für die Administration des Verbundprojektes und die Weiterleitung der Fördermittel darstellen. <p>Die Interessenbekundung muss fristgerecht eingereicht werden. Termine werden auf der ESF-Webseite www.esf.de veröffentlicht.</p>
Räumlicher Geltungsbereich	bundesweit

Auswahlverfahren

- Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. Der Antragstellung ist ein Auswahlverfahren vorgeschaltet. Nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie erfolgen ab 2015, in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln, jährlich ein oder zwei Aufrufe zur Einreichung von Interessenbekundungen am Förderprogramm „rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“.
- Die Termine des Auswahlverfahrens werden auf der ESF-Webseite www.esf.de bekannt gegeben.
- Die Steuerungsgruppe hat die Möglichkeit, in den Aufrufen eine Eingrenzung auf prioritäre Themen aus den Handlungsfeldern nach 2.1 der Förderrichtlinie vorzunehmen.
- Die Einreichung von Projektanträgen zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren (Interessenbekundungen) erfolgt ausschließlich elektronisch im IT-System ZUWES beim Bundesverwaltungsamt (BVA).

ZUWES ist unter: www.zuwes.de erreichbar.
- Die eingereichten IB werden durch die Regiestelle nach den von der Steuerungsgruppe festgelegten Auswahlkriterien (siehe nachfolgender Punkt) vorbewertet und anschließend durch die Steuerungsgruppe inhaltlich votiert.
- Interessenbekundungen müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:
 - Ausgangssituation und Handlungsbedarf
 - Handlungskonzept und Projektziele
 - Zusätzlichkeit und Mehrwert des Projekts
 - Aussagen zur Umsetzung der Querschnittsziele gemäß Punkt 2.2: Gender Mainstreaming, Nichtdiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit
 - Konzept für Transfer und Verstetigung

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Fachliche und administrative Eignung ○ Bisherige ESF- oder vergleichbare Projekterfahrung ○ Beschreibung des Arbeits- und Zeitplans inkl. Mengengerüste ○ Finanzierungsplan <ul style="list-style-type: none"> • Träger mit von der Steuerungsgruppe positiv votierten Interessenbekundungen werden aufgefordert, einen Antrag beim BVA zu stellen. Das BVA prüft die Projektanträge zuwendungsrechtlich und entscheidet in eigener Zuständigkeit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über die Gewährung der Zuwendung. <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Hauptantrag ist sowohl in elektronischer Form über ZUWES als auch in Papierform postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift an das BVA (Postanschrift: Bundesverwaltungsamt Köln, Referat ZMV II 1 – Zuwendungen im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF), 50728 Köln) einzureichen.
<p>Auswahlkriterien</p>	<p>Folgende Kriterien sind für die Bewertung der IB maßgeblich (Punktbewertungsverfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Ausgangssituation und Handlungsbedarf</u> (bis 10 Punkte) • <u>Handlungskonzepts und Projektziele</u> (bis 25 Punkte; nötige Mindestpunktzahl: 15) • <u>Mehrwert des Projekts</u> (bis 15 Punkte; nötige Mindestpunktzahl: 9) • <u>Querschnittsziele: Gender Mainstreaming, Nicht-diskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit</u> (bis 5 Punkte) • <u>Konzept: Transfer und Verstetigung</u> (bis 25 Punkte; nötige Mindestpunktzahl: 15)

- Fachliche und administrative Eignung
(bis zu 5 Punkte)
- Bisherige ESF- oder vergleichbare
Projektfördererfahrung
(bis 5 Punkte)
- Arbeitsplan
(bis 10 Punkte; nötige Mindestpunktzahl: 6)

Die Prüfkriterien sind mit einem 6-stufigen Anspruchsniveau hinterlegt: ungenügend (0 Punkte), mangelhaft (1 Punkt), ausreichend (2 Punkte), befriedigend (3 Punkte), gut (4 Punkte), sehr gut (5 Punkte).

Den angeführten acht Bewertungsbereichen ist eine unterschiedliche Gewichtung hinterlegt, die bei der Berechnung der Punktzahl je Bewertungsbereich berücksichtigt wird:

- Einfache Gewichtung bei:
 - Querschnittsziele,
 - fachlicher und administrativer Eignung,
 - bisheriger Projekterfahrung
- Doppelte Gewichtung bei:
 - Ausgangssituation und Handlungsbedarf,
 - Arbeitsplan
- Dreifache Gewichtung bei:
 - Mehrwert des Projekts
- Fünffache Gewichtung bei:
 - Handlungskonzept und Projektziele,
 - Konzept für Transfer und Verstetigung

Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte.